

01
—
2017

BUNDESNOTARKAMMER

intern

INHALT

4 Neuer C.N.U.E.-Präsident

Die Generalversammlung des Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) hat am 9. Dezember 2016 den Madrider Notar José Manuel García Collantes für das Jahr 2017 zum Präsidenten des europäischen Dachverbandes gewählt.

4 Europaweite Seminarreihe zur EU-Erbrechtsverordnung

Abschlusskonferenz der zweiten Auflage der europaweiten Seminarreihe in Rom

5 Europaweiter Tag der offenen Tür des europäischen Notariats

Anlässlich des Europäischen Tages der Justiz am 25. Oktober 2016 hat der C.N.U.E. erstmalig einen europaweiten Tag der offenen Tür des Notariats organisiert.

5 Erneuerung der Kooperationsvereinbarung mit der Notarkammer der Russischen Föderation

Am 16. Dezember 2016 unterzeichneten die Bundesnotarkammer und die Notarkammer der Russischen Föderation in Moskau eine neue Kooperationsvereinbarung.

6 EuGH: Rechtssache „Piringer“

Mitgliedstaaten dürfen Beglaubigungen im Grundstücksverkehr Notaren vorbehalten

7 Notvertretungsrecht

Bundesrat plant Notvertretungsrecht für Ehegatten und Lebenspartner, wonach diese berechtigt sind, in Notlagen ihren handlungsunfähigen Ehegatten oder Lebenspartner kraft Gesetzes zu vertreten

7 Besuch einer Delegation aus Bosnien-Herzegowina bei der Bundesnotarkammer

Hochrangige 15-köpfige Delegation informiert sich über das deutsche Notariat

8 Auftakt der maltesischen Ratspräsidentschaft

Malta hat am 1. Januar 2017 die Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union übernommen.

8 Reform des Bauvertragsrechts kommt zum 1. Januar 2018

Bundestag beschließt Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren

9 Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung

Bundesnotarkammer begeht Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung mit einem Festakt

10 beN – Sichere Beteiligtenkommunikation

Seit Dezember 2016 steht beN – Sichere Beteiligtenkommunikation (beN-SBK) für den produktiven Einsatz bereit und kann bei der NotarNet GmbH bestellt werden.

10 Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Prüfungskampagne 2016/II erfolgreich abgeschlossen

Neuer C.N.U.E.-Präsident

Die Generalversammlung des Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) hat am 9. Dezember 2016 den Madrider Notar José Manuel García Collantes für das Jahr 2017 zum Präsidenten des europäischen Dachverbandes gewählt.

García Collantes folgt dem Italiener *Paolo Pasqualis* nach. Er will sich im nächsten Jahr vorrangig auf die Themen Digitalisierung, Geldwäschebekämpfung, Umsetzung der Güterrechtsverordnungen, Förderung der Mediation durch Notare und grenzüberschreitende Kooperation zwischen Notaren über das Europäische Notarielle Netz (ENN) und die Plattform EUFides konzentrieren.

Höhepunkt der spanischen Präsidentschaft soll der vierte Kongress des europäischen Notariats sein, der von 5. bis 7. Oktober 2017 in Santiago de Compostela zum Thema „Das Unionsrecht im Dienste der Bürger“ stattfindet. Der Kongress wird zwei große Themenschwerpunkte haben: Verbraucherschutz durch den Notar im digitalen Umfeld und grenzüberschreitende Sitzverlegung innerhalb der Europäischen Union.

Vize-Präsident für 2017 ist der Hamburger Notar Dr. Marius *Kohler*, der zwischen 2006 und 2011 das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer leitete und somit eine langjährige Erfahrung auf dem europäischen Parkett vorzuweisen hat. Er wird *García Collantes* im nächsten Jahr als C.N.U.E.-Präsident nachfolgen.



Neuer Präsident des C.N.U.E. Notar José Manuel García Collantes (links) und sein Vorgänger Notar Paolo Pasqualis (rechts)

Europaweite Seminarreihe zur EU-Erbrechtsverordnung

Abschlusskonferenz der zweiten Auflage der europaweiten Seminarreihe in Rom

Am 24. Februar 2017 fand in Rom in Anwesenheit des Präsidenten der italienischen Notarkammer *Salvatore Lombardo*, des Präsidenten des C.N.U.E. *José Manuel García Collantes*, des Präsidenten der römischen Notarkammer *Cesare Guillian* sowie von Vertretern der Europäischen Kommission die Abschlusskonferenz der zweiten Auflage der europaweiten Seminarreihe des Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) zur Europäischen Erbrechtsverordnung „Europe for Notaries, Notaries for Europe“ statt. Die Konferenz bildete den Schlusspunkt einer Reihe von dreizehn von der Europäischen Kommission kofinanzierten grenzüberschreitenden Seminaren in zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Am 3. Juni 2016 fand das deutsche Seminar in Nürnberg statt. Eingeladen waren deutsche, tschechische und österreichische Notare und Notarassessoren.

Die Abschlusskonferenz bot den Organisatoren zunächst die Gelegenheit, das Fazit der vergangenen Seminare zu ziehen. Weiterhin stellte eine Vertreterin der Europäischen Kommission die Finanzierungsschwerpunkte für die justizielle Aus- und Fortbildung in der nächsten Förderperiode vor. In Zukunft soll der Akzent auf die Fortbildung der Referenten oder Fortbildungseinrichtungen sowie auf leichten sprachlichen Zugang zu den Seminaren gelegt werden. Die C.N.U.E.-Seminare erfüllen den letzten Förderschwerpunkt aufgrund der stets vorhandenen Simultanverdolmetschung bereits, so dass auch in der nächsten Förderperiode eine Kofinanzierung vorstellbar ist. Am Nachmittag tauschten sich Referenten aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu ersten Erfahrungen und Schwierigkeiten in der Anwendung der Erbrechtsverordnung aus.

Die mehrsprachigen Kurzvideos zu den thematischen Schwerpunkten der Erbrechtsverordnung, die im Rahmen des Projekts erstellt wurden, sind auf der Internetseite des C.N.U.E. (www.notaries-of-europe.eu, dort unter Training 2015-2017) abrufbar.

Nach dem großen Erfolg der Seminare zur Europäischen Erbrechtsverordnung denkt der C.N.U.E. bereits über die Organisation einer grenzüberschreitenden Seminarreihe zu den kürzlich verabschiedeten Güterrechtsverordnungen, die ab 29. Januar 2019 in 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung finden werden, nach. Dieses Vorhaben wurde in Rom von den anwesenden Vertretern der Europäischen Kommission ausdrücklich begrüßt. Sie hatte es sich 2011 zum Ziel gesetzt, bis 2020 mindestens die Hälfte der Rechtspraktiker (ca. 700.000 Personen) zum Unionsrecht bzw. dem Recht

eines anderen Mitgliedstaates fortzubilden, davon 20.000 mithilfe von Unionsgeldern. Das europäische Notariat steht mit 37% fortgebildeter Berufsträger ausweislich des aktuellen Berichts der Europäischen Kommission zur europäischen juristischen Aus- und Fortbildung in der europäischen Statistik an erster Stelle bei der Anzahl fortgebildeter Berufsträger.

Europaweiter Tag der offenen Tür des europäischen Notariats

Anlässlich des Europäischen Tages der Justiz am 25. Oktober 2016 hat der C.N.U.E. erstmalig einen europaweiten Tag der offenen Tür des Notariats organisiert.

Insgesamt fanden in 16 europäischen Ländern über 200 kostenlose Veranstaltungen statt, vom klassischen Tag der offenen Tür im Notariat über Konferenzen und kostenlose Sprechstunden an öffentlichen Orten bis hin zu Besuchen von Notaren in Schulen und Universitäten. In Deutschland konnten die Notarkammern Sachsen und Thüringen sowie die Ländernotarkasse mit Leserforen und Vortragsveranstaltungen zur EU-Erbrechtsverordnung insgesamt ca. 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer anziehen – ein europaweiter Rekord.

Erneuerung der Kooperationsvereinbarung mit der Notarkammer der Russischen Föderation

Am 16. Dezember 2016 unterzeichneten die Bundesnotarkammer und die Notarkammer der Russischen Föderation in Moskau eine neue Kooperationsvereinbarung.

Fünf Jahre nach der Unterzeichnung der bisherigen Kooperationsvereinbarung im Dezember 2011 wurde zwischen der Bundesnotarkammer und der Notarkammer der Russischen Föderation eine neue Vereinbarung geschlossen. Zu diesem Anlass reisten im Dezember vergangenen Jahres Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer, sowie JR Richard Bock, Vizepräsident der Bundesnotarkammer, nach Moskau, um die Vereinbarung zu unterzeichnen und sich über die jüngsten Entwicklungen im Bereich des Notariats in beiden Ländern auszutauschen.

Aktuelle Entwicklungen des Notariats in Russland und Deutschland

Konstantin *Korsik*, Präsident der Notarkammer der Russischen Föderation, erwähnte insbesondere die Erweiterung der notariellen Kompetenzen für russische Notare, die in den vergangenen Jahren stattgefunden hat. So habe der russische Gesetzgeber erst kürzlich eine Beurkundungspflicht für Immobilientransaktionen mit minderjährigen und betreuten Personen sowie für Übertragungen von Miteigentumsanteilen an Immobilien eingeführt. Dies sei nach der Einführung eines Beurkundungszwangs für die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen vor ca. sieben Jahren ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung des russischen Notariats. Aus deutscher Sicht ging Dr. Jens Bormann auf die umfassende Reform des notariellen Kostenrechts im Jahr 2013, die bevorstehende Notariatsreform in Baden-Württemberg sowie die geplante Einführung eines Elektronischen Urkundenarchivs ein.

Elektronische Archivierung notarieller Urkunden

Die Archivierung notarieller Urkunden beschäftigt zunehmend auch das russische Notariat. Anders als in Deutschland fehlt es in Russland noch an einer entsprechenden Gesetzesinitiative für ein elektronisches Archiv notarieller Urkunden. Nichtsdestotrotz unterliegt das russische Notariat einem ständigen Wandel im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung. Derzeit betreibt die Notarkammer der Russischen Föderation eine Reihe von elektronischen Verfahren zur Unterstützung notarieller Tätigkeiten. Im Vordergrund steht dabei ein sog. einheitliches Informationssystem des Notariats, das eine Plattform für die Kommunikation mit (Register-)Behörden, Banken etc. beinhaltet und darüber hinaus ein Auskunftssystem für Notare bereithält. Zu diesem Informationssystem zählt neuerdings ein Vollmachtsregister, mit dessen Hilfe die Existenz bzw. Wirksamkeit einer notariellen Vollmacht überprüft werden kann.

Künftige Veranstaltungen

Auch wenn sich die Notarkammer der Russischen Föderation inzwischen an einigen internationalen Kooperationen beteiligt, nimmt das deutsche Notariat für sie eine besondere Rolle ein. Konstantin *Korsik* betonte, dass sich das derzeit geltende Berufsrecht russischer Notare seinerzeit stark am deutschen Recht orientiert habe. Die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung ist für beide Seiten ein wichtiger Schritt zur Fortentwicklung des freiberuflichen Notariats und soll dazu führen, die bisherigen Beziehungen zu intensivieren. Bereits im Mai dieses Jahres wird eine Delegation der Bundesnotarkammer zum International Legal Forum nach Sankt Petersburg reisen, in dessen Rahmen auch Themen mit Bezug zum Notariat behandelt werden. Die Bundesnotarkammer plant ihrerseits eine bilaterale Konferenz, die im Herbst

2017 in Berlin stattfinden und insbesondere Aspekte der elektronischen Entwicklung im Notariat behandeln soll.

EuGH: Rechtssache „Piringer“

Mitgliedstaaten dürfen Beglaubigungen im Grundstücksverkehr Notaren vorbehalten

In zahlreichen Mitgliedstaaten ist die Beglaubigung von Unterschriften auf Urkunden, die für die Begründung oder Übertragung von Rechten an Grundstücken erforderlich sind, Notaren und Gerichten vorbehalten. Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem mit Spannung erwarteten Urteil nun klargestellt hat, wird durch einen solchen Vorbehalt die Dienstleistungsfreiheit von Rechtsanwälten nicht verletzt (Urt. v. 09.03.2017, C-342/15 – Piringer).

Sachverhalt

In dem vom EuGH zu entscheidenden Fall hatte sich die Eigentümerin einer österreichischen Liegenschaft in die Tschechische Republik begeben, um dort die Echtheit ihrer Unterschrift auf einer Grundbuchbewilligung von einem tschechischen Rechtsanwalt bestätigen zu lassen. Nach tschechischem Recht darf ein Anwalt solche Bestätigungen vornehmen. Das österreichische Grundbuchgericht wies den Antrag auf Grundbucheintragung zurück, weil die Unterschrift der Antragstellerin entgegen den Anforderungen österreichischen Rechts nicht notariell oder gerichtlich beglaubigt worden war. Das Landesgericht Linz bestätigte diese Entscheidung. Der Oberste Gerichtshof Österreichs legte den Fall im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens dem EuGH vor, der die Frage der Vereinbarkeit der nationalen Grundbuchregelungen mit dem Unionsrecht zu beantworten hatte.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der EuGH kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass die von Rechtsanwälten vorgenommenen Bestätigungen der Echtheit von Unterschriften unter die Anwaltsrichtlinie 77/249/EWG fallen und deshalb auch grenzüberschreitend in Anspruch genommen werden können. Welche Rechtswirkungen ein Mitgliedstaat solchen anwaltlichen „Beglaubigungen“ im Rahmen seines jeweiligen Rechts- und Grundbuchsystems zubilligt, ist jedoch keine Frage der Anwaltsrichtlinie, sondern wird im grenzüberschreitenden Kontext allein an der primärrechtlichen Dienstleistungsfreiheit gemessen.

Der Gerichtshof hält das Erfordernis einer notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung nach österreichischem Recht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses für gerechtfertigt.

Die Luxemburger Richter stützen sich in ihrer Entscheidung dabei auf zwei ineinandergreifende Allgemeinwohlgründe, nämlich die Gewährleistung eines ordnungsgemäß funktionierenden Grundbuchsystems und die Sicherung der „Rechtmäßigkeit und der Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen“. Der Gerichtshof ist der Auffassung, „dass dem Grundbuch vor allem in bestimmten Mitgliedstaaten, die das lateinische Notariat kennen, u. a. im Rahmen von Grundstückstransaktionen entscheidende Bedeutung“ zukomme. Im österreichischen Recht haben Grundbucheintragungen konstitutive Wirkung. Die Führung des Grundbuchs stelle insofern einen „wesentlichen Bestandteil der vorsorgenden Rechtspflege dar, als sie die ordnungsgemäße Rechtsanwendung und Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen gewährleisten soll“, so der EuGH. Er erkennt in diesem Zusammenhang an, dass „nationale Bestimmungen, die vorschreiben, dass die Richtigkeit von Eintragungen in ein Grundbuch durch vereidigte Berufsangehörige wie Notare überprüft werden muss, zur Gewährleistung der Rechtssicherheit von Grundstückstransaktionen und zur Funktionsfähigkeit des Grundbuchs“ beitragen.

Diese Beschränkung sei auch verhältnismäßig, denn das Tätigwerden des Notars sei für die Eintragung im Grundbuch „wichtig und notwendig“. Er prüfe nämlich nicht nur die Identität des Unterzeichners, sondern auch die Rechtmäßigkeit der geplanten Transaktion und die Geschäftsfähigkeit des Antragstellers. Um die beiden Ziele Funktionsfähigkeit des Grundbuchsystems und Rechtssicherheit von Grundstückstransaktionen zu erreichen, stelle es eine geeignete Maßnahme dar, die Beglaubigung einer bestimmten Berufsgruppe vorzubehalten, die „öffentliches Vertrauen genießt und über die der betreffende Mitgliedstaat eine besondere Kontrolle ausübt.“ Der Gerichtshof argumentiert zudem, dass die von tschechischen Rechtsanwälten vorgenommene Bestätigung der Echtheit von Unterschriften nicht mit der Tätigkeit der Beglaubigung durch die Notare vergleichbar sei. Für das notarielle Beglaubigungswesen seien strengere Regeln zu beachten. Schließlich heben die Luxemburger Richter hervor, dass der von einem tschechischen Rechtsanwalt angebrachte „Beglaubigungsvermerk“ selbst in der Tschechischen Republik keine öffentliche Urkunde darstelle. Infolgedessen würde eine Verpflichtung der österreichischen Behörden, die Echtheitsbestätigung des tschechischen Rechtsanwalts als öffentliche Urkunde anzuerkennen, der Urkunde in Österreich eine andere Beweiskraft verleihen als ihr in der Tschechischen Republik zukommt. Der damit verbundene Verzicht auf staatliche Kontrollfunktionen und eine wirksame Gewährleistung der Kontrolle der Grundbucheintragungen würde zu einer Störung der Funktionsfähigkeit des Grundbuchsystems sowie der Rechtssicherheit von Rechtsgeschäften zwischen Privatpersonen führen.

Schlussanträge des Generalanwalts

Der EuGH folgt in den entscheidenden Punkten der Ansicht des Generalanwalts Maciej Szpunar. Dieser hatte in seinen Schlussanträgen vom September vergangenen Jahres ebenfalls betont, dass ein Mitgliedstaat, der mit der Schaffung eines Grundbuchs und den mit ihm verbundenen Garantien zum Schutz des Immobilieneigentums ein System vorsorgender Rechtspflege vorsieht, auf staatliche Kontrollfunktionen und eine wirksame Gewährleistung der Kontrolle der Grundbucheintragungen nicht verzichten kann.

Anerkennung zentraler Strukturmerkmale des Notariats

Das Urteil liegt damit ganz auf der Linie der sog. Notar-Entscheidung vom 24.05.2011 (Az. C-54/08) zum Staatsangehörigkeitsvorbehalt, in der der EuGH in einem *obiter dictum* bereits zentrale Strukturmerkmale des Notariats anerkannt hatte. Noch deutlicher als damals ordnet der EuGH nun den Notar gleichsam als „Gatekeeper“ für die Eintragungskontrolle des Grundbuchs dem Bereich der staatlich organisierten „vorsorgenden Rechtspflege“ zu, die er jetzt auch terminologisch erstmals ausdrücklich anerkennt. Zugleich segnet der EuGH noch einmal die Strukturprinzipien der kontinentaleuropäischen und deutschen Notariatsverfassung ab und erklärt in einem *obiter dictum* die Beschränkung der Zahl der Notare und ihrer Zuständigkeiten ebenso für unionsrechtlich unbedenklich wie besondere persönliche und fachliche Anforderungen bei ihrer Bestellung oder ein zwingendes Gebührenrecht.

Notvertretungsrecht

Bundesrat plant Notvertretungsrecht für Ehegatten und Lebenspartner, wonach diese berechtigt sind, in Notlagen ihren handlungsunfähigen Ehegatten oder Lebenspartner in bestimmten Gesundheitsangelegenheiten kraft Gesetzes zu vertreten

Ende 2016 hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge und in Fürsorgeangelegenheiten beschlossen (BR-Drucks. 505/16(B)). Mitte Februar hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hierzu auf seiner Internetseite eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD veröffentlicht.

Nach dem Gesetzentwurf in der Fassung der Formulierungshilfe der Bundesregierung soll künftig jeder Ehegatte oder Lebenspartner kraft Gesetzes berechtigt sein, für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner im Fall von dessen Einwil-

ligungsunfähigkeit die Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe zu erklären oder zu versagen. Zudem soll der Ehegatte oder Lebenspartner das Recht haben, in den vorgenannten Fällen vom Arzt über die für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufgeklärt zu werden. Vermögensangelegenheiten, die mit der Gesundheitsvorsorge in Zusammenhang stehen, sind nach dem Entwurf in der Fassung der Formulierungshilfe nicht erfasst.

Das Notvertretungsrecht soll unter anderem dann nicht bestehen, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner einen entgegenstehenden Willen geäußert oder eine andere Person zur Wahrnehmung der betreffenden Angelegenheiten bevollmächtigt hat. Zu diesem Zweck ist eine Änderung der Bundesnotarordnung und der Vorsorgeregister-Verordnung geplant, wonach im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) ein Widerspruch gegen die Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner eingetragen werden kann.

Der Gesetzesvorschlag war am 8. März 2017 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses unter Vorsitz von Renate Künast. Dabei wurden unter anderem die Missbrauchsgefahr der geplanten Regelung und ein Ärzteeinichtsrecht in das ZVR kontrovers diskutiert.

Besuch einer Delegation aus Bosnien-Herzegowina bei der Bundesnotarkammer

Hochrangige 15-köpfige Delegation informiert sich über das deutsche Notariat

Vom 7. – 9. Februar 2017 besuchte eine 15-köpfige Delegation aus Bosnien-Herzegowina die Bundesnotarkammer, um sich über das deutsche Notariat zu informieren und einen Einblick in das System der vorsorgenden Rechtspflege in Deutschland zu erhalten.

Die Fachreise, an der sowohl Vertreter der Notarkammer der Föderation Bosnien-Herzegowina als auch der Notarkammer der Republik Srpska teilnahmen, wurde hochrangig begleitet durch den Justizminister der Föderation Bosnien-Herzegowina Mato Jozić und den stellvertretenden Justizminister des Gesamtstaats Bosnien-Herzegowina Nezir Pivić.

Am ersten Tag der Fachreise referierten der Vizepräsident der Bundesnotarkammer, JR Richard Bock, sowie Notar Lovro Tomasic und Dr. Nicola Hoischen, Geschäftsführerin der Bundesnotarkammer, über das deutsche Notarsystem.



Bosnisch-herzegowinische und deutsche Teilnehmer des Fachbesuchs

Es schloss sich ein Fachgespräch an, in dem die Mitglieder der Delegation die Gelegenheit hatten, alle Fragen, die für die weitere Entwicklung des Notariats in Bosnien-Herzegowina vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verfassungsgerichts (siehe BNotK-Intern 04/2016, S. 5) Bedeutung haben, zu stellen.

Bei einem Empfang der Delegationsteilnehmer durch den Präsidenten der Bundesnotarkammer, Notar Dr. Jens *Bormann*, in den Räumlichkeiten der Bundesnotarkammer bot sich Gelegenheit für weitere Gespräche.

Am zweiten Tag der Fachreise wurden die Teilnehmer in die IT-Projekte der Bundesnotarkammer eingeführt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Elektronischen Rechtsverkehr und dem Urkundenarchiv lag.

Auftakt der maltesischen Ratspräsidentschaft

Malta hat am 1. Januar 2017 die Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union übernommen.

Malta übernimmt somit das letzte Halbjahr der Trio-Ratspräsidentschaft mit der Slowakei und den Niederlanden. Aus dem Arbeitsprogramm des maltesischen Ratsvorsitzes ergeben sich sechs Tätigkeitsschwerpunkte. Im Bereich Justiz und Inneres werden die Themen Migration und Sicherheit an erster Stelle stehen. Umfasst sind insbesondere die Stärkung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, die Überarbeitung der Dublin-Verordnung, die weitere Arbeit an der Einführung der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie die Fortführung von laufenden Initiativen zum besseren Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union. Zudem soll die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit ihren südlichen Nachbarstaaten weiter vertieft werden. In der Binnenmarktpolitik möchte Malta die Verordnung zur Bekämpfung von Geoblocking voranbringen, die Roaming-Gebühren abschaf-

fen und die kleinen und mittleren Unternehmen stärken. Außerdem will Malta in der Sozialpolitik die Geschlechtergleichstellung fördern.

Reform des Bauvertragsrechts kommt zum 1. Januar 2018

Bundestag beschließt Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren

Bereits am 18. Mai 2016 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung veröffentlicht.

Neben punktuellen Änderungen im allgemeinen Werkvertragsrecht – insbesondere zu den Abschlagszahlungen und zur Abnahmefiktion – und einer Normierung der Kündigung aus wichtigem Grund, sieht der Entwurf vor, dass spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architekten- und Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingefügt werden. Dem auf eine längere Erfüllungszeit angelegten Bauvertrag soll insbesondere dadurch Rechnung getragen werden, dass ein Anordnungsrecht des Bestellers eingeführt wird. Speziell für Bauverträge von Verbrauchern werden darüber hinaus Regelungen zur Einführung einer Baubeschreibungspflicht des Unternehmers, zur Pflicht der Parteien, eine verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit zu treffen, zum Recht des Verbrauchers zum Widerruf und zur Einführung einer Obergrenze für Abschlagszahlungen vorgeschlagen. Darüber hinaus soll auch ein eigener Untertitel für den Bauträgervertrag geschaffen werden, für den jedoch keine grundlegenden Änderungen vorgesehen sind.

Das Recht der Mängelhaftung soll durch den Entwurf an die Rechtsprechung des EuGH zu den Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung beim Verkauf einer beweglichen Sache angepasst werden. Zur Verbesserung der Rechtssituation von Werkunternehmern, die mangelhaftes Baumaterial gekauft und im Rahmen eines Werkvertrags verbaut haben, sollen diese Regelungen darüber hinaus auch für Verträge zwischen Unternehmern gelten.

Das Gesetz wurde am 9. März 2017 mit kleineren Änderungen und Ergänzungen vom Bundestag beschlossen und am 31. März 2017 vom Bundesrat gebilligt. Es wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung

Bundesnotarkammer begeht Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung mit einem Festakt

Nachdem die bundesweite Testamentsverzeichnisüberführung bereits Mitte Oktober 2016 erfolgreich abgeschlossen wurde (siehe BNotK-Intern 04/2016, S. 7), erfolgte der feierliche Abschluss des Projekts am 16. Februar 2017 im Rahmen eines Festaktes im Sofitel Berlin unter dem Titel „Vorsorgende Rechtspflege im 21. Jahrhundert – erfolgreicher Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung“.

Teilnehmer waren u. a. Frau Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz *Christiane Wirtz*, Herr Ministerialdirigent a. D. Klaus *Ehmann*, ehemaliger Abteilungsleiter im Justizministerium Baden-Württemberg und im Übrigen Vertreter aus der Justiz, des Notariats sowie der Standesämter.

Besuch der Bundesnotarkammer durch Staatssekretärin Wirtz

Vor dem Festakt besuchte Frau Staatssekretärin *Wirtz* die Räumlichkeiten der Bundesnotarkammer. Bei einer Führung durch das Zentrale Vorsorgeregister und das Zentrale Testamentsregister konnten Frau *Wirtz* die Bedeutung des Zentralen Testamentsregisters und die damit zusammenhängende Testamentsverzeichnisüberführung für die bundesweiten Nachlassverfahren näher erläutert werden. Auch die Arbeit des Zentralen Vorsorgeregisters und die Bedeutung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen wurden während der Führung thematisiert.

Begrüßung und Grußworte

Bei dem Festakt im Sofitel begrüßte Herr Notar Dr. *Jens Bormann* als Präsident der Bundesnotarkammer alle Teilnehmer und erläuterte den Hintergrund der Testamentsverzeichnisüberführung im Zusammenhang mit der Errichtung des Zentralen Testamentsregisters. Dr. *Bormann* betonte, dass das Projekt als großer Erfolg zu werten sei, zumal es vor Ende der vom Gesetzgeber gesetzten 4-Jahres-Frist beendet werden konnte.

Im Anschluss hielt Frau Staatssekretärin *Wirtz* ein Grußwort, in dem sie primär auf die Freiheit des Willens und die damit verbundene Selbstbestimmung und Testierfreiheit abstellte. Diese Werte – insbesondere die Testierfreiheit – seien vom Staat zu schützen, wozu auch ein Projekt wie die Testamentsverzeich-

nisüberführung gehöre. Das Zentrale Testamentsregister leiste einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit, da es gewährleistet, dass der letzte Wille im Todesfall auch aufgefunden werde.

Ein weiteres Grußwort hielt Herr Ministerialdirigent a. D. Klaus *Ehmann*, den Herr Dr. *Bormann* als den „Vater des Zentralen Testamentsregisters“ bezeichnete. Herr *Ehmann* beschrieb die Historie und auch die Widrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Einführung des Zentralen Testamentsregisters zu bewältigen waren.

Festvortrag

In seinem anschließenden Festvortrag ging Herr Notar Dr. *Thomas Diehn* als ehemaliger Leiter der Register bei der Bundesnotarkammer vertieft auf die Entwicklung des Zentralen Testamentsregisters sowie der Testamentsverzeichnisüberführung ein. Das herausfordernde Großprojekt der Einführung des Zentralen Testamentsregisters sei seinerzeit innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne realisiert worden. Dr. *Diehn* beschrieb eindrucksvoll, mit welchem Aufwand und mit welchen Qualitätskontrollen die Testamentsverzeichnisüberführung durchgeführt wurde und bedankte sich bei allen Ministerien und weiteren Akteuren, die die Einführung des Zentralen Testamentsregisters und die Testamentsverzeichnisüberführung begleitet und unterstützt haben. Insgesamt sei die Testamentsverzeichnisüberführung als großer Erfolg zu werten. Mit dem Elektronischen Urkundenarchiv warte die nächste Herausforderung auf die Bundesnotarkammer, die sie sicherlich genauso gut meistern werde wie den Aufbau und den Betrieb des Zentralen Testamentsregisters.

Empfang

Im Anschluss an die Reden und den Vortrag gab es einen Empfang, bei dem sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowohl zur Testamentsverzeichnisüberführung als auch zu sonstigen notarrelevanten Themen austauschen und den Abend ausklingen lassen konnten.



Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Christiane Wirtz und Notar Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer

beN – Sichere Beteiligtenkommunikation

Seit Dezember 2016 steht beN – Sichere Beteiligtenkommunikation (beN-SBK) für den produktiven Einsatz bereit und kann bei der NotarNet GmbH bestellt werden.

Nach dem Gesetzentwurf zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung eines Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer (Urkundenarchivgesetz) soll die Bundesnotarkammer verpflichtet werden, für jeden Notar ein „besonderes elektronisches Notarpostfach“ (beN) einzurichten. Das beN dient in Zukunft – ähnlich wie das bisherige EGVP – der Kommunikation des Notars mit Gerichten und Behörden, insbesondere im Zusammenhang mit elektronischen Anmeldungen zum Handelsregister und Grundbuch. Darüber hinaus ist es denkbar, dass die Bundesnotarkammer eine Kommunikation aus dem beN mit anderen sicheren Postfächern ermöglicht, z. B. mit De-Mail-Postfächern, dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) oder auf der Grundlage eigens entwickelter Standards mit Postfächern von Banken, Steuerberatern oder weiteren Berufsgruppen.

Die neue Fachanwendung der NotarNet GmbH „beN-SBK“ ist hingegen für die elektronische Kommunikation des Notars mit seinen Beteiligten vorgesehen, vor allem auch mit denjenigen, die bisher nicht über einen sicheren Zugang, wie z. B. das EGVP, zu erreichen sind. Mit Hilfe dieser Anwendung kann der Notar mit ihnen vertrauliche digitale Dokumente einfach und sicher austauschen. Bereits vor dem Versand werden die Daten auf dem Rechner des Absenders verschlüsselt und erst auf dem Gerät des Empfängers wieder entschlüsselt. Die maximale Dateigröße für eine zu übermittelnde Datei liegt bei 50 Megabyte, wobei eine Nachricht mehrere Anhänge enthalten kann.

Die Nutzung von beN-SBK ist besonders einfach, da keine spezielle Software nötig ist. Notare greifen über ihre Registerbox oder Notarnetzbox per Webbrowser auf die Anwendung zu. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, über eine Internetanwendung im Browser Nachrichten oder Dokumente zu empfangen und an den Notar zu versenden. Über neue beN-SBK-Nachrichten werden sie per E-Mail informiert. Zudem ist die Benutzeroberfläche von beN-SBK an E-Mailprogramme angelehnt, so dass sie jeder intuitiv und ohne Schulung bedienen kann.

Derzeit ist beN-SBK noch über eine separate Weboberfläche zu bedienen. Um die Nutzung für Notare künftig noch weiter zu vereinfachen, ist außerdem eine Schnittstelle zur Integration in die Notariatssoftware vorgesehen. Ferner ist geplant, beN-SBK im Laufe des Jahres 2018 als Modul in

XNotar 4.0 zu implementieren zusammen mit dem dann ebenfalls neuen beN-EGVP-Client.

Weitere Informationen zu beN-SBK sind auf der Webseite der NotarNet GmbH verfügbar (<http://www.notarnet.de>).

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG — BEI DER BUNDESNOTARKAMMER —

Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Prüfungskampagne 2016/II erfolgreich abgeschlossen

Die zweite notarielle Fachprüfung des Jahres 2016, die im September 2016 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen werden. Die mündlichen Prüfungen fanden zwischen dem 17. Februar und 11. März 2017 an zehn verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats statt. Insgesamt 133 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung in diesem Durchgang bestanden. Es war die 13. Prüfungskampagne seit der Einrichtung des Prüfungsamtes zum Jahresbeginn 2010. Eine detaillierte Statistik des Prüfungstermins 2016/II wird in der nächsten Ausgabe von Bundesnotarkammer Intern veröffentlicht.

Für den ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2017 (2017/I) haben sich bis zum Ablauf der Antragsfrist am 6. Februar 2017 insgesamt 241 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angemeldet. Die vier Aufsichtsarbeiten wurden vom 3. bis 7. April 2017 an fünf verschiedenen Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats (Berlin, Celle, Frankfurt am Main, Hamm und Oldenburg) geschrieben. Die mündlichen Prüfungen des Termins 2017/I werden voraussichtlich im September 2017 stattfinden.

Die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2017/II werden im April-Heft 2017 der Deutschen Notar-Zeitschrift und auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben.

IMPRESSUM

Bundesnotarkammer intern

Herausgeber Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstr. 34
10117 Berlin
Telefon: 030 383866-0
E-Mail: info@bnotk.de
www.bnotk.de

Schriftleiter Notar Michael Uerlings, Bonn

Druck Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9
97070 Würzburg

